TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 334 ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH AB 22.10.1976

Geändert durch den Bebauungsplan 580 Änderung rechtsverbindlich ab ~~25.7.1980~~ 17.7.1981

Geändert durch den Bebauungsplan 476 Änderung rechtsverbindlich ab 19.12.1980

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPL. NR. 1781 ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH AB 2.2.79

Geändert durch den Bebauungsplan M-393 Änderung rechtsverbindlich ab: 04.02.1983

Z IV BEI HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE VON 8m U.NN
Z III BEI HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE VON 10m U.NN

SCHUTZZONE II

Kleingärten

Gärtnerei

Sportplatz

Tennis-plätze

Städt. Wasserwerk

Schule

St.-Bonifatius-Kirche

Gemeinde-Haus

Kinderheim

Trommelweg

Schlieffenstraße

Ammergaustraße

Lagemanns Kamp

Otterweg

Otterender Weg

Straßenschweer Straße

Dornerschweer Straße

20 KV

Br.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

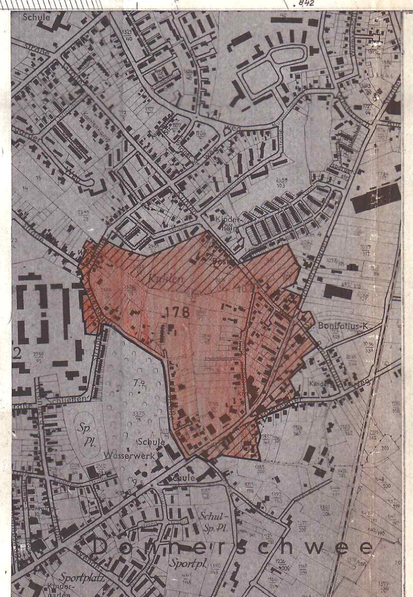

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DER PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE

Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND (z.B. Z III)
GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. GRZ 0,4)
GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. GFZ 0,7)
BMZ — BAUMASSENZAHL (z.B. BMZ 3,0)
O — OFFENE BAUWEISE
S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 BBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON ART BAULICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER ÜBERSCHREITUNG DER GRZ UND GFZ
BAUGRENZE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN UND DES MASSES DER NUTZUNG
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
BINDUNGEN GEMÄSS §9(1) ZIFFER 15 UND 16 BBauG FÜR BEPFLANZUNGEN SIND NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDE BÄUME UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN UND BEREITS VORHANDENE NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN
ZU ERHALTENDE BÄUME
NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME
DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
SPIELPLATZ (öffentlich / privat)
GRÜNANLAGE (öffentlich)
KLEINGÄRTEN
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
SPIELPLATZ

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

VERKEHRSFLÄCHEN (vorhanden / geplant)
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE (vorhanden / geplant)
ELEKTRISCHE MISCHANLAGE ÜBER NN (größere Zahl) VORHANDEN (kleinere Zahl)
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhanden / P geplant)
BESONDERE ZUFAHRTSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
GARAGEN / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)
20 KV ERDKABEL
ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
NATURSCHUTZ (N FESTSETZUNG / N PLANUNG)
LANDSCHAFTSSCHUTZ (L FESTSETZUNG / L PLANUNG)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
WASSERSCHUTZGEBIET (W FESTSETZUNG / W PLANUNG)
QUELLENSCHUTZGEBIET (Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG)
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG)
OBERIRDISCHE GEWÄSSER; FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 178 — PLAN DER SATZUNG

M. 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 22.2.1971

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 20.3.1974
gez. Dr. TÖNNIES
LTD. VERM. DIREKTOR

x) STAND DER IM ÜBERSICHTSPLAN SCHRAFFIERTEN FLÄCHE 1.2.1974

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

gez. HASSKAMP
LEIT. BAUDIREKTOR

BEARBEITET: ROH
GEZEICHNET: CZA
13.4.73 KA
GEPRÜFT: ROH, DUD

gez. NEIDHARDT
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 21.12.1970 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 7.9.1973 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 4.12.1973
gez. HASSKAMP
LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 4.6.1973 BIS 10.7.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 25.5.1973 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 4.12.1973
gez. HASSKAMP
LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 u. 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 4.12.1973
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
gez. FLEISCHER
OBERBÜRGERMEISTER
LS
gez. WANDSCHER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

LS

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBL. T.I, S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 13. SEPT. 1974
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG DEN 13. SEPT. 1974
IM AUFTRAGE
gez. BRITZ

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 18.10.1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A. gez. MÜHLE
OLDENBURG DEN 18.10.1974

RECHTSVERBINDLICH AB 18.10.1974

1976 Gab. Wichmann